

Gesetz vom 4. Dezember 2019 zur Schaffung des Nationalen Aufnahmeamtes (Office national de l'accueil - ONA) und zur Änderung:

- 1° des geänderten Gesetzes vom 21. September 2006 über den Wohnraummietvertrag und zur Änderung von verschiedenen Bestimmungen des Code Civil;
- 2° des geänderten Gesetzes vom 16. Dezember 2008 über die Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg;
- 3° des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen und auf vorübergehenden Schutz.

Wir Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Nach Anhörung Unseres Staatsrates;

Mit der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung;

Angesichts des Beschlusses der Abgeordnetenversammlung vom 23. Oktober 2019 und desjenigen des Staatsrates vom 12. November 2019 dahingehend, dass sich eine zweite Abstimmung erübrigt;

Haben verfügt und verfügen:

Art. 1.

Es wird eine Verwaltung mit dem Namen Nationales Aufnahmeamt (Office national de l'accueil), im Folgenden „ONA“, geschaffen, die dem für das Asyl zuständigen Minister, im Folgenden der „Minister“, untersteht.

Ihre Leitung obliegt einem Direktor, der die Funktionen des Verwaltungsleiters im Sinne des geänderten Gesetzes vom 16. April 1979 zur Festsetzung des allgemeinen Statuts der Staatsbeamten ausübt.

Art. 2

(1) Das ONA hat folgende Aufgaben:

- 1° Organisation der Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz gemäß der Definition des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über den internationalen und vorübergehenden Schutz;
- 2° Verwaltung von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von im oben genannten Gesetz vom 18. Dezember 2015 definierten Antragstellern auf internationalen Schutz, Flüchtlingen und Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben;
- 3° Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen im Hinblick auf die Schaffung und Verwaltung von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von Antragstellern auf internationalen Schutz, von Flüchtlingen und von Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben;
- 4° in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen, Förderung des Baus und des Ausbaus von Unterkünften für die vorläufige Unterbringung von Antragstellern auf internationalen Schutz, von Flüchtlingen und Personen, die Anspruch auf subsidiären Schutz haben.

(2) Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe arbeitet das ONA mit den europäischen und internationalen Instanzen zusammen.

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

(3) In ordnungsgemäß durch die familiäre, humanitäre oder gesundheitliche Situation begründeten Ausnahmefällen kann das ONA den in Artikel 3 Buchstabe c) des geänderten Gesetzes vom 29. August 2008 über den freien Personenverkehr und die Einwanderung definierten Drittstaatsangehörigen, die keinen Anspruch auf die bestehenden Hilfen und Leistungen haben, eine punktuelle Unterstützung gewähren.

Diese punktuelle Unterstützung kann die in Artikel 13 Absätze 2 und 3 des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen und auf vorübergehenden Schutz vorgesehenen Beträge nicht überschreiten.

Die diesbezüglichen Anwendungsmodalitäten werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.

Art. 3.

Alle fünf Jahre richtet der Minister einen nationalen Bericht über die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz sowie über die Überwachung der Migrationsbewegungen im Großherzogtum Luxemburg an die Abgeordnetenkammer.

Der Direktor des ONA kann die staatlichen Behörden, Gemeindeverwaltungen und öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Erfüllung der Aufgaben seiner Verwaltung um Unterstützung ersuchen.

Art. 4.

(1) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung den Gemeinden und Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Aufgaben gewähren.

Die finanzielle Unterstützung kann in Form einer Beihilfe oder einer finanziellen Beteiligung an den Betriebskosten erfolgen.

Handelt es sich beim Empfänger um eine juristische Person privaten Rechts, muss diese entweder gemäß einer besonderen gesetzlichen Bestimmung oder gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck oder gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gegründet worden sein.

(2) Wenn die finanzielle Unterstützung in Form einer Beihilfe erfolgt, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

a) der Höchstbetrag pro Beihilfe darf höchstens 100.000 € und 75 Prozent des Gesamtbetrags des Projekts betragen;

b) der Antrag ist vor der Durchführung des Projekts schriftlich an den Minister zu richten und muss eine Einschätzung der Gesamtkosten enthalten;

c) der Empfänger der Beihilfe muss für die Nachbereitung und Bewertung des Projekts sorgen.

Wenn der Empfänger eine der in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist, muss der Zweck des Empfängers einen Zusammenhang mit den in Artikel 2 Absatz 1 definierten Aufgaben des ONA aufweisen.

(3) Wenn die finanzielle Unterstützung die Form einer finanziellen Beteiligung annimmt, muss der Empfänger eine Vereinbarung mit dem Staat unterzeichnen, in welcher Folgendes festgelegt ist:

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- a) die vom Empfänger zu erbringenden Leistungen;
- b) die Art der finanziellen Beteiligung gemäß den in Absatz 5 dargelegten Bestimmungen;
- c) die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, ohne jedoch die Verwaltung, die der Verantwortung des Empfängers unterliegt, zu beeinträchtigen.

(4) Im Rahmen von Absatz 3 werden die folgenden Ausgaben berücksichtigt:

- a) laufende Unterhalts- und Verwaltungskosten;
- b) Personalkosten;
- c) durch gelegentliche Mitarbeiter oder Freiwillige entstehende Kosten;
- d) Kosten im Zusammenhang mit der Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und Ausstattungsgegenständen;
- e) durch die Erbringung von besonderen Dienstleistungen durch den Empfänger entstehende Kosten.

(5) In der Vereinbarung wird die Art der finanziellen Beteiligung festgelegt, die je nach Fall folgende Form annimmt:

- a) finanzielle Beteiligung durch Ausgleich des Defizits: die vom Staat gemäß Absatz 4 gezahlte finanzielle Beteiligung entspricht dem Prozentsatz des Restbetrags der Betriebskosten, wie in der Vereinbarung festgelegt und durch den Staat angenommen, und der Einnahmen des Empfängers;
- b) finanzielle Beteiligung pro Leistungseinheit: die vom Staat gemäß Absatz 4 gezahlte finanzielle Beteiligung wird auf der Grundlage des Umfangs der erbrachten Leistungen und des gemäß Vereinbarung festgelegten Einheitspreises pro Leistung festgesetzt;
- c) pauschale finanzielle Beteiligung oder finanzielle Beteiligung pro Projekt: die vom Staat gemäß Absatz 4 gezahlte finanzielle Beteiligung besteht aus einem festen Betrag, der im Rahmen einer Verhandlung zwischen den Parteien festgelegt wird;
- d) gemischte finanzielle Beteiligung: die vom Staat gemäß Absatz 4 gezahlte finanzielle Beteiligung entspricht einer Kombination der verschiedenen Arten von finanzieller Beteiligung, die für die verschiedenen in der Vereinbarung vorgesehenen Leistungen festgehalten wurden.

(6) Die Anwendungsmodalitäten der Absätze 2, 3, 4 und 5 werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.

(7) Der Staat leistet seine Beteiligung durch eine einmalige Zahlung oder in mehreren Teilen durch monatliche bzw. halbjährliche Vorauszahlungen. Der Empfänger legt dem Staat eine jährliche Abrechnung vor. Zu Unrecht bezogene Beträge sind an die Staatskasse zurückzuzahlen.

Art. 5.

(1) Zum Personalrahmen des ONA gehören ein Direktor und Beamte verschiedener Besoldungskategorien gemäß dem geänderten Gesetz vom 25. März 2015 zur Festlegung des Besoldungssystems und der Bedingungen und Modalitäten für die Laufbahnentwicklung der Staatsbeamten.

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Dieser Personalrahmen kann je nach Bedarf der Dienststelle und innerhalb der Grenzen der Haushaltsmittel durch Beamtenanwärter, Bedienstete und Lohnempfänger des Staates ergänzt werden.

(2) Der Direktor des ONA wird vom Großherzog auf Vorschlag des Regierungsrates ernannt.

(3) Unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Vorschriften betreffend den allgemeinen Statut der Staatsbeamten werden die Sonderbedingungen für die Beförderung des Beamten sowie für die Abschlussprüfung im Anschluss an die Sonderausbildung der Beamtenanwärter durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Art. 6.

In sämtlichen Gesetzestexten ist der Verweis auf das Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamt als Verweis auf das Nationale Aufnahmeamt zu verstehen.

Art. 7.

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e) des geänderten Gesetzes vom 21. September 2006 über den Wohnraummietvertrag und zur Änderung von verschiedenen Bestimmungen des Code Civil wird wie folgt ersetzt:

„e) auf Unterkünfte für die vorläufige Unterbringung von im Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den internationalen und temporären Schutz genannten Antragstellern auf internationalen Schutz, Flüchtlingen und Personen, die Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben;“

Art. 8.

Das geänderte Gesetz vom 16. Dezember 2008 über die Aufnahme und Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg wird wie folgt geändert:

1° Der Titel wird wie folgt ersetzt:

„Gesetz vom 16. Dezember 2008 über die Integration von Ausländern im Großherzogtum Luxemburg“;

2° Der Titel von Kapitel 1 wird wie folgt geändert:

„Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen“;

3° Artikel 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Unterabsatz 1 gilt nicht für Antragsteller auf internationalen Schutz gemäß dem Gesetz vom 5. Mai 2006 über das Asylrecht und ergänzende Schutzformen.“

4° Artikel 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Art. 3.

Dem für die Integration zuständigen Minister, im Folgenden „der Minister“, obliegt zusammen mit den Gemeinden und den Akteuren der Zivilgesellschaft die Aufgabe, den Prozess der Integration der Ausländer durch die Umsetzung und Koordination der Integrationspolitik, in deren Rahmen die Bekämpfung von Diskriminierung ein wesentliches Element darstellt, zu erleichtern.

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe arbeitet der Minister mit den europäischen und internationalen Instanzen zusammen.“;

5° Artikel 4 und 5 werden aufgehoben;

6° In Artikel 6 Unterabsatz 1 werden die Wörter „ist das OLAI für die Ausarbeitung (...) zuständig“ durch die Wörter „arbeitet der Minister (...) aus“ ersetzt;

7° Artikel 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Art. 7.

Alle fünf Jahre richtet der Minister einen nationalen Bericht über die Integration von Ausländern und die Bekämpfung von Diskriminierung im Großherzogtum Luxemburg an die Abgeordnetenkammer.

Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Minister befugt, die staatlichen Behörden, die Gemeindeverwaltungen sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Einrichtungen um Unterstützung sowie um die Übermittlung von sämtlichen für die Erstellung des Berichts notwendigen Informationen zu ersuchen.“;

8° Artikel 11 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Art. 11.

Der Minister lässt einen Standardaufnahme- und Integrationsvertrag ausarbeiten, gewährleistet dessen Verwaltung und ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Ausländer zu ermutigen, einen solchen Vertrag abzuschließen.“;

9° In Artikel 12 werden das Wort „Eingliederungsvertrag“ durch das Wort „Integrationsvertrag“, die Wörter „führt das OLAI (...) durch“ durch die Wörter „lässt der Minister (...) durchführen“ und die Wörter „das Ministerium für Bildung und Berufsausbildung“ durch die Wörter „der für die Bildung zuständige Minister“ ersetzt;

10° Artikel 14 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Art. 14.

(1) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung den Gemeinden und Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung für die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Aufgaben gewähren.

Die finanzielle Unterstützung kann in Form einer Beihilfe oder einer finanziellen Beteiligung an den Betriebskosten erfolgen.

Handelt es sich beim Empfänger um eine juristische Person privaten Rechts, muss diese entweder gemäß einer besonderen gesetzlichen Bestimmung oder gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 21. April 1928 über die Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck oder gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften gegründet worden sein.

(2) Wenn die finanzielle Unterstützung in Form einer Beihilfe erfolgt, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

- a) der Höchstbetrag pro Beihilfe darf höchstens 100.000 Euro und 75 Prozent des Gesamtbetrags des Projekts betragen;
- b) der Antrag ist vor der Durchführung des Projekts schriftlich an den Minister zu richten und muss eine Einschätzung der Gesamtkosten enthalten;
- c) der Empfänger der Beihilfe muss für die Nachbereitung und Bewertung des Projekts sorgen.

Wenn der Empfänger eine der in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist, muss der Zweck des Empfängers einen Zusammenhang mit den in Artikel 3 Absatz 1 definierten Aufgaben des Ministers aufweisen.

(3) Wenn die finanzielle Unterstützung die Form einer finanziellen Beteiligung annimmt, muss der Empfänger eine Vereinbarung mit dem Staat unterzeichnen, in welcher Folgendes festgelegt ist:

- a) die vom Empfänger zu erbringenden Leistungen;
- b) die Art der finanziellen Beteiligung gemäß den in Absatz 5 dargelegten Bestimmungen;
- c) die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien, ohne jedoch die Verwaltung, die der Verantwortung des Empfängers unterliegt, zu beeinträchtigen.

(4) Im Rahmen von Absatz 3 werden die folgenden Ausgaben berücksichtigt:

- a) laufende Unterhalts- und Verwaltungskosten;
- b) Personalkosten;
- c) durch gelegentliche Mitarbeiter oder Freiwillige entstehende Kosten;
- d) Kosten im Zusammenhang mit der Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Gebäuden und Ausstattungsgegenständen;
- e) durch die Erbringung von besonderen Dienstleistungen durch den Empfänger entstehende Kosten.

(5) In der Vereinbarung wird die Art der finanziellen Beteiligung festgelegt, die je nach Fall folgende Form annimmt:

- a) finanzielle Beteiligung durch Ausgleich des Defizits: die vom Staat gemäß Absatz 4 gezahlte finanzielle Beteiligung entspricht dem Prozentsatz des Restbetrags der Betriebskosten, wie in der Vereinbarung festgelegt und durch den Staat angenommen, und der Einnahmen des Empfängers;
- b) finanzielle Beteiligung pro Leistungseinheit: die vom Staat gemäß Absatz 4 gezahlte finanzielle Beteiligung wird auf der Grundlage des Umfangs der erbrachten Leistungen und des gemäß Vereinbarung festgelegten Einheitspreises pro Leistung festgesetzt;
- c) pauschale finanzielle Beteiligung oder finanzielle Beteiligung pro Projekt: die vom Staat gemäß Absatz 4 gezahlte finanzielle Beteiligung besteht aus einem festen Betrag, der im Rahmen einer Verhandlung zwischen den Parteien festgelegt wird;
- d) gemischte finanzielle Beteiligung: die vom Staat gemäß Absatz 4 gezahlte finanzielle Beteiligung entspricht einer Kombination der verschiedenen Arten von finanzieller Beteiligung, die für die verschiedenen in der Vereinbarung vorgesehenen Leistungen festgehalten wurden.

(6) Die Anwendungsmodalitäten der Absätze 2, 3, 4 und 5 werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.“

11° Artikel 16 wird aufgehoben;

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

12° In Artikel 19 Unterabsatz 2 vierter Spiegelstrich werden die Wörter „beim OLAI“ durch die Wörter „bei der Abteilung für Integration des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion“ ersetzt;

13° Artikel 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 3 werden die Wörter „und der Direktor des OLAI“ gestrichen und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt;
- b) In Unterabsatz 4 werden die Wörter „des Direktors des OLAI“ gestrichen;
- c) In Unterabsatz 5 werden die Wörter „des OLAI“ durch die Wörter „der Abteilung für Integration des Ministeriums für Familie, Integration und die Großregion“ ersetzt;

14° Die Artikel 24, 25, 26, 27 und 31 werden aufgehoben.

Art.9.

In Artikel 2 Buchstabe k) des geänderten Gesetzes vom 18. Dezember 2015 über die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen und auf vorübergehenden Schutz werden die Wörter „die Integration“ durch die Wörter „das Asyl“ ersetzt.

Art. 10.

(1) Das Personal des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts wird in den Personalrahmen der Regierungsverwaltung aufgenommen und dem Ministerium für Familie, Integration und die Großregion oder dem Nationalen Aufnahmeamt zugeteilt.

(2) Während des in Artikel 41 des geänderten Gesetzes vom 25. März 2015 zur Festlegung des Besoldungssystems und der Bedingungen und Modalitäten für die Laufbahnentwicklung der Staatsbeamten vorgesehenen Übergangszeitraums und sofern die Anwendung dieser Bestimmung vorteilhafter ist, werden die Laufbahnen der übernommenen Beamten weiterhin so berechnet, als würden diese Beamte weiterhin zum Personalrahmen des Luxemburger Aufnahme- und Integrationsamts, so wie es vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestand, gehören.

(3) Beamte, die vor der Übernahme in den Genuss einer Erhöhung der Stufe für Stellen mit besonderer Verantwortung gelangten, haben auch weiterhin Anspruch auf diese Erhöhung der Stufe durch Überschreitung der gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 25. März 2015 zur Festlegung des Besoldungssystems und der Bedingungen und Modalitäten für die Laufbahnentwicklung der Staatsbeamten festgelegten Höchstzahl, solange sie Inhaber einer Stelle mit besonderer Verantwortung bleiben. Gleiches gilt für die Bediensteten, die auf der Grundlage von Artikel 29 des geänderten Gesetzes vom 25. März 2015 zur Festlegung der Regelung und der Vergütungen für Bedienstete des Staates Anspruch auf eine solche Erhöhung haben. Beamte mit einem Substitutionsgrad, der gemäß den ehemaligen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 22. Juni 1963 zur Festlegung des Besoldungssystems der Staatsbeamten bewilligt wurde, gelangen weiterhin in den Genuss diese Grades, ohne dass ihre Zahl zur Ermittlung der gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 25. März 2015 zur Festlegung des Besoldungssystems und der Bedingungen und Modalitäten für die Laufbahnentwicklung der Staatsbeamten festgelegten Höchstzahl berücksichtigt wird.

Art. 11.

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.

Der Verweis auf dieses Gesetz kann in der folgenden Form erfolgen: „Gesetz vom 4. Dezember 2019 zur Schaffung des Nationalen Aufnahmeamts“.

Befehlen und ordnen an, dass das vorliegende Gesetz im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht werde, damit es von allen Betroffenen ausgeführt und eingehalten wird.

Die Ministerin für Familie und Integration,

Palast von Luxemburg, 4. Dezember 2019.

Corinne Cahen

Henri

Der Minister für Immigration und Asyl,

Jean Asselborn

rechtsunwirksam\*

\*Laut Artikel 2 des [Gesetzes vom 24. Februar 1984 zur Sprachordnung](#) hat nur der französische Originaltext Rechtskraft.